

ANZEIGE

# VATICAN

Das farbige Kulturmagazin  
aus Rom



Das VATICAN-magazin verbindet die Deutschen mit der Weltkirche: Die Redaktion in Rom arbeitet mit kompetenten Kollegen und ausgewählten Autoren. VATICAN-magazin vermittelt dem Leser einen Weitblick in die christliche Welt und authentische Kenntnis über die Leitung der katholischen Kirche. VATICAN-magazin macht das Schöne, Weltumfassende und Faszinierende des Christentums deutlich!

**Fordern  
Sie ein  
kostenloses  
Probeheft  
an!**

Probeheft gratis anfordern bei:  
Fe-Medienverlag, Hauptstr. 22, D-88353 Kißlegg  
Tel. 07563/92005 oder Fax: 07563/3381  
[www.vatican-magazin.de](http://www.vatican-magazin.de)

zufuhr »den Willen des Patienten beachten«. Der Gesetzentwurf von Bosbach/Röspel/Göhring-Eckardt sieht dagegen im Gesetzeswortlaut vor, dass Maßnahmen der Basisversorgung »nicht ausgeschlossen« werden können und erläutert dies in der Begründung so, dass »ein völliger Entzug von Nahrung und Flüssigkeit« ebenfalls ausgeschlossen ist, »selbst wenn dies in einer Patientenverfügung so formuliert ist«.

Da es beim Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen sprichwörtlich »um Leben und Tod« geht, ist dieser »fürsorge-orientierte« Ansatz grundsätzlich nachvollziehbar, erscheint aber im Ergebnis so kompliziert und bürokratisch, dass seine Chancen, eine parlamentarische Mehrheit zu finden, dadurch Schaden nehmen könnte.

Dies hat offenbar eine dritte Gruppe von Bundestagsabgeordneten um den CSU-Politiker Wolfgang Zöllner erkannt, die Anfang November 2008 einen weiteren Gesetzentwurf zur Regelung von Patientenverfügungen vorgelegt hat. Dieser ist eine Weiterentwicklung eines schon vor längerer Zeit erarbeiteten Vorschlags. Er verzichtet bewusst auf allzu bürokratische Vorgaben und behandelt alle möglichen Anwendungssituationen gleich. Zu einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts soll es immer dann kommen, wenn Arzt und Patientenvertreter bei der Ermittlung des Patientenwillens keine Einigkeit erzielen.

Die Regelungen der beiden Gesetzentwürfe unterscheiden sich auch bei der Frage, wie vorzugehen ist, wenn ein eindeutiger, auf die aktuelle Entscheidungssituation zutreffender Patientenwille nicht vorliegt. Dann muss – schon gemäß bisheriger Rechtspraxis – nach dem so genannten »mutmaßlichen Willen« entschieden werden. Während die Abgeordnetengruppe um Bosbach in diesen Fällen immer eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts für notwendig hält, bleibt es für Zöllner bei dem Grundsatz, dass nur dann die Genehmigung des Gerichts notwendig ist, wenn sich Arzt und Patientenvertreter nicht über den (mutmaßlichen) Patientenwillen einigen können.

Ob sich nun der eine oder der andere Entwurf im Parlament durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Nach den gegenwärtigen Planungen soll es noch im Frühjahr 2009 zu einer Bundestagsentscheidung – ohne den sonst üblichen Fraktionszwang – kommen. Die meisten bereits verfassten Patientenverfügungen werden auch danach noch Bestand haben. Und auch die Abneigung vieler Menschen, im Vorhinein Festlegungen für ihre medizinische Behandlung am Lebensende zu treffen, wird fortbestehen. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass nur eine Minderheit der Bevölkerung diese Form der »Vorsorge« für ein »selbstbestimmtes« Sterben für sinnvoll hält.

Man mag das begrüßen oder bedauern, als Faktum wird man es hinnehmen müssen. Patientenverfügungen sind schließlich keine Patentlösung für den Umgang mit Sterben und Tod. Sie sind lediglich geeignet, Maßnahmen zu begrenzen und damit einer unbarmherzigen Apparatedizin entgegenzuwirken. Aber wäre das nicht ohnehin Aufgabe unseres Gesundheitssystems? Alle Menschen sollten darauf vertrauen können, in unserem hochentwickelten Gesundheitssystem menschenwürdig sterben zu können, auch dann, wenn sie keine Patientenverfügung verfasst haben.

Da man künftige Entwicklungen ohnehin nicht in jedem Detail voraussehen und damit auch nicht »vorausentscheiden« kann, sollte in der gesellschaftlichen Diskussion dem Instrument der »Vorsorgevollmacht« mehr Beachtung geschenkt werden. Wenn der Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, die erforderlichen Erklärungen zu seiner medizinischen Behandlung abzugeben, dann sollte er wenigstens rechtzeitig selbst eine Vertrauensperson auswählen und mit Vertretungsmacht ausstatten, damit diese an seiner Stelle dem Arzt als Ansprechpartner zur Verfügung stehen kann. Auf diese Weise kann wohl am ehesten sicher gestellt werden, dass immer die aktuell beste Entscheidung für den Patienten getroffen wird – egal, welche formellen und verfahrensmäßigen Regelungen der Gesetzgeber für Patientenverfügungen beschließen wird.